

## **Informationen aus dem Gemeinderat**

In seiner öffentlichen Sitzung am 11. November 2013 hat der Gemeinderat folgende Punkte beraten und beschlossen:

### **1. Bürgerfragestunde**

Aus den Reihen der Zuhörer wurden keine Fragen vorgebracht.

### **2. Bauanträge**

Sieben Baugesuche sind seit der letzten ordentlichen Sitzung am 14. Oktober 2013 eingegangen, von denen 5 Anträge dem Gremium zur Entscheidung über das Einvernehmen nach dem Baugesetzbuch vorgelegt wurden. Bei zwei weiteren Bauvorhaben wurde das Kenntnissgabeverfahren nach der Landesbauordnung gewählt und die Vorgänge daher lediglich zur Kenntnisnahme vorgelegt.

a) Neubau einer Doppelhaushälfte - Änderungsplanung -

Flst.Nr. 4159/1, Hundweg 8

b) Neubau einer Schlossereiwerkstatt mit Eigentümerwohnung und Garagen

Flst.Nr. 6190/20, Allmendgrün 3 a

c) Anbau eines Lagerraumes zur landwirtschaftlichen Nutzung

Flst.Nr. 3388, Almweg 7

d) Neubau eines Bürogebäudes im Kenntnissgabeverfahren

Flst.Nr. 6190/14, Allmendgrün 6

e) Wiederaufbau des Dachstuhles und der Balkone nach Wohnhausbrand im Kenntnissgabeverfahren

Flst.Nr. 8502, Im Muhrfeld 31

f) Neubau von zwei 3-Familienwohnhäusern - Änderungsplanung -

Flst.Nr. 4891, Bühlweg 25

Gegen die Bauvorhaben bestehen aus planungsrechtlicher Sicht seitens der Gemeinde keine Bedenken. Die Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 2 BauGB wurden erteilt.

### **3. Festsetzung der Wasserverbrauchsgebühr und der Grundgebühren**

Die Wasserverbrauchsgebühr wurde letztmalig zum 01.01.2007 von 1,43 €/m<sup>3</sup> auf 1,53 €/m<sup>3</sup> erhöht. Seit 7 Jahren konnte der Gebührensatz konstant gehalten werden. Die aktuelle Kalkulation ergab nun, dass eine Gebührenanpassung erforderlich wird.

Kämmerin Irene Schneider, erläuterte ausführlich das von ihr erstellte umfangreiche Rechenwerk. Danach orientiert man sich bei der Kalkulation der Wassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2014 - 2015 weiterhin an den Grundsätzen der gebührenrechtlichen Kostendeckung. Es wird daher in der Vorkalkulation kein Gewinn eingeplant.

Die Gebührenkalkulation für die Jahre 2014 und 2015 ergibt eine kostendeckende Gebühr von 1,55 €/m<sup>3</sup>. Aufgrund der Berücksichtigung von Kostenüberdeckungen aus den Vorjahren kann die Gebühr aber auf 1,50 €/m<sup>3</sup> (zzgl. 7 % MWSt) gesenkt werden.

Dagegen muss aber die Grundgebühr („Zählmiete“) geringfügig erhöht werden. Die Gebühr für die am häufigsten eingesetzte Zählergröße steigt danach von 1,33 € / Monat auf 1,50 € / Monat (zzgl. 7 % MWSt).

\*\*\*\*\*

### Erläuterung:

Nach § 14 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostendeckungsgrundsatz). Für Wasserversorgung als wirtschaftliches Unternehmen gilt dies aber nicht. Die Wasserversorgung kann dagegen einen angemessenen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Durch den satzungsmäßigen Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht gilt dies in Ortenberg jedoch nicht.

Die Verwaltung orientiert sich bei der Kalkulation der Wassergebühren für den Kalkulationszeitraum 2014 - 2015 weiterhin an den Grundsätzen der gebührenrechtlichen Kostendeckung.

Der kalkulatorische Zinssatz beträgt bisher 5 %. Die Verwaltung schlägt vor, aufgrund des derzeitigen Zinsniveaus den Zinssatz für den Kalkulationszeitraum 2014 -2015 auf 4 % zu senken.

Die Gebührenkalkulation für die Jahre 2014 und 2015 ergibt eine kostendeckende Gebühr von 1,55 €/m<sup>3</sup>. Für den Kalkulationszeitraum 2014 – 2015 wird für die Wasserversorgung von einem Aufwand in Höhe von 589.300 € ausgegangen. Dieser Aufwand wird durch Einnahmen in Höhe von 145.200 € (z.B. Auflösung von Beiträgen, Zuschüssen, Grundgebühren etc.) sowie durch Kostenüberdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 15.063 € (aus 2011: 8.162,58 €; aus 2012: 6.900 €) gemindert. Die durch die Wasserverbrauchsgebühren zu deckenden Kosten für 2014 und 2015 belaufen sich somit auf 429.037,42 €. Bei einer angenommenen verkauften Wassermenge von 143.000 m<sup>3</sup> pro Jahr bzw. 286.000 m<sup>3</sup> für zwei Jahre ergibt sich eine kostendeckende Gebühr von 1,50 €/m<sup>3</sup>. Die Wasserverbrauchsgebühr würde somit um 0,05 €/m<sup>3</sup> sinken.

Insgesamt bestehen aus Vorjahren Kostenüberdeckungen von insgesamt 41.829 €. Unter Berücksichtigung von Kostenüberdeckungen aus den Jahren 2011 und 2012 in Höhe von 15.063 € im Kalkulationszeitraum 2014 – 2015 würden sich die Überschüsse aus Vorjahren auf einen Betrag von ca. 26.766 € reduzieren.

Bei der vorliegenden Gebührenkalkulation wurden die Grundgebühren neu kalkuliert. Die Höhe der Grundgebühren soll in der Regel einen Großteil der Fixkosten der Einrichtung decken. Bei den Fixkosten wurden die Abschreibungen und die Verzinsung abzüglich der Auflösung von Beiträgen und Zuschüssen der Wasserversorgung berücksichtigt. Der Gemeindetag empfiehlt nicht mehr als 25 % der Fixkosten in die Bemessung der Grundgebühren einzubeziehen. Die Verwaltung hat einen prozentualen Anteil von 20 % zugrunde gelegt.

Für Wohnbebauungen ist in der Regel die Zählergröße  $Q_n 2,5$  bzw.  $Q_3$  (neue Bezeichnung) installiert. Im Gemeindegebiet umfasst diese Zählergröße 96 % aller Zähler. Die vorliegende Kalkulation sieht z. B. eine Erhöhung der Grundgebühr für diese Zählergröße von 1,33 € / Monat auf 1,50 € / Monat vor.

Der Gemeinderat beschloss die Senkung der Verbrauchsgebühr und Anhebung der Grundgebühr. Er stimmte weiter den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu. Die Abschreibungen werden linear ermittelt und die passivierten Ertragszuschüsse aufgelöst. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt für den Kalkulationszeitraum 2014 – 2015 4 %.

\*\*\*\*\*

Im Übrigen wird hinsichtlich der Beschlussfassung auf die öffentliche Bekanntmachung verwiesen.

#### **4. Änderung der Wasserversorgungssatzung**

Mit der vorgelegten Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung ändern sich die Wasserverbrauchs- und Grundgebühren für die Jahre 2014 – 2015. Daher ist eine Änderung der Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Ortenberg vom 30.11.1992 erforderlich.

Darüber hinaus beschloss der Gemeinderat weitere redaktionelle Änderungen und Anpassungen an die Mustersatzung des Gemeindetages.

Auf die öffentliche Bekanntmachung wird verwiesen.

#### **5. Feststellung der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr für den Zeitraum 2014 - 2015**

Neu festzulegen waren auch die Schmutzwassergebühr und die Niederschlagswassergebühr.

Die bisher festgesetzte Schmutzwassergebühr für den Zeitraum 2010 – 2013 beträgt 1,42 € / m<sup>3</sup> und die Niederschlagswassergebühr 0,22 € / m<sup>2</sup>.

Kostenüber – und Unterdeckungen aus den Vorjahren bei den Schmutzwassergebühren gleichen sich nahezu vollkommen aus. Für die Zukunft erhöht sich der Kostenblock jedoch insbesondere durch den gestiegenen Abwasserabnahmepreis des vom Abwasserzweckverband betriebenen Klärwerks. Aufgrund höherer Anforderungen an die Qualität des in die Gewässer wieder zuleitenden Abwassers sind aufwändigere Klärprozesse erforderlich. Dies schlägt sich auch in höheren Kosten nieder. Darüber hinaus schlagen sich die Investitionen durch die Sanierung der Abwasserkanäle hier ebenfalls nieder.

Bei der Nachkalkulation der Niederschlagswassergebühr ergibt sich für den Zeitraum 2010 – 2013 eine Kostenunterdeckung von ca. 20.000 €. Diese wird in die Gebührenkalkulation 2014 – 2015 zum Ausgleich eingestellt. Daher ist eine Gebührenerhöhung erforderlich, die der Gemeinderat einstimmig beschloss.

Somit beträgt die Schmutzwassergebühr künftig 1,49 € je m<sup>3</sup> und die Niederschlagswassergebühr 0,26 € je m<sup>2</sup> versiegelte Grundstücksfläche.

\*\*\*\*\*

#### **Erläuterung:**

Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Baden-Württemberg vom 11. März 2010 müssen in allen Gemeinden in Baden-Württemberg die Gebühren zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung in Form der sog. gesplitteten Abwassergebühr erhoben werden. Somit ist eine Schmutzwassergebühr und eine von dieser vollkommen unabhängige und getrennte Gebühr für die Beseitigung des Niederschlagswassers zu kalkulieren und festzusetzen. Die Schmutzwassergebühr

wird nach dem Frischwassermaßstab berechnet. Die Grundlage für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene überbaute und darüber hinaus befestigte Fläche.

Die Gebührenkalkulation für die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr wurde für den Zeitraum 2010 – 2013 vom Kommunalberatungsbüro Schmidt & Häuser GmbH, Nordheim, erstellt. Die Gebührennachkalkulation für den Zeitraum 2010 - 2013 sowie die Gebührenkalkulation für den Zeitraum 2014 - 2015 wurde von der Verwaltung erstellt.

Die bisher festgesetzte Schmutzwassergebühr für den Zeitraum 2010 – 2013 beträgt 1,42 € / m<sup>3</sup> und die Niederschlagswassergebühr 0,22 € / m<sup>2</sup>. Bei der Nachkalkulation der Schmutzwassergebühr ergibt sich für den Zeitraum 2010 – 2011 eine Kostenüberdeckung von 21.885,43 € und für den Zeitraum 2012 – 2013 eine Kostenunterdeckung von 21.604,47 €. Bei der Nachkalkulation für den Zeitraum 2012 – 2013 handelt es sich zunächst um ein vorläufiges Ergebnis.

Bei der Nachkalkulation der Niederschlagswassergebühr ergibt sich für den Zeitraum 2010 – 2011 eine Kostenüberdeckung von 2.827,33 € und für den Zeitraum 2012 – 2013 eine Kostenunterdeckung von 22.797,43 €. Die Kostenüber-/unterdeckungen aus den Jahren 2010 – 2013 werden in die Gebührenkalkulation 2014 – 2015 zum Ausgleich eingestellt.

Der kalkulatorische Zinssatz beträgt bisher 5 %. Die Verwaltung schlägt vor aufgrund des derzeitigen Zinsniveaus den Zinssatz für den Kalkulationszeitraum 2014 – 2015 auf 4 % zu senken.

Die Gebührenkalkulation weist danach unter Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse 2010 – 2013 folgende Gebührensätze für die Jahre 2014 – 2015 aus:

- Schmutzwassergebühr: 1,49 € / m<sup>3</sup>
- Niederschlagswassergebühr: 0,26 € / m<sup>2</sup>

\*\*\*\*\*

Der Gemeinderat beschloss die Neufestsetzung der Gebühren. Auf die öffentliche Bekanntmachung wird verwiesen.

\*\*\*\*\*

### Zusammenfassung:

Kämmerin Irene Schneider stellte dem Gemeinderat auch einen interkommunalen Vergleich zur Verfügung. Danach liegt die Gemeinde Ortenberg sowohl bei der Frischwassergebühr wie auch bei den Abwassergebühren im unteren Bereich.

Bezüglich der Abwassergebühren stellte Irene Schneider auch eine hypothetische aber sehr anschauliche Vergleichsberechnung vor: Vor Einführung der gesplitteten Abwassergebühren bis zum Jahr 2010 betrug die einheitliche Abwassergebühr 2,-- € je m<sup>3</sup> Frischwasserbezug. Würde man heute nach der früheren, aber rechtlich nicht mehr zulässigen Praxis verfahren, betrüge die Abwassergebühr 2,07 € je m<sup>3</sup>. Diese geringe Kostensteigerung ist aber auf die aus Umweltschutzgesichtspunkten gestiegenen Anforderungen an die Wasserqualität beim Klärprozess und auf Sanierungen und Aufdimensionierungen des Kanalnetzes zurück zu führen. Diese 2,07 EUR je m<sup>3</sup> werden nun aber lediglich anders – in eine Schmutzwassergebühr und eine Niederschlagswassergebühr mit anderem Maßstab – aufgeteilt.

In einer weiteren Modellrechnung stellte Schneider die Veränderungen für eine Durchschnittsfamilie mit vier Personen und einem Einfamilienhaus vor. Danach steigt für einen Durchschnittshaushalt ab 2014 die monatliche Belastung für Wasserbezug und Abwasserbeseitigung um lediglich ca. 1,40 EUR.

## 6. Änderung der Abwassersatzung

Mit der vorgelegten Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ändert sich die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr für die Jahre 2014 – 2015. Daher ist eine Änderung der Abwassersatzung der Gemeinde Ortenberg vom 14.12.1998 erforderlich.

Darüber hinaus sind weitere Änderungen notwendig, die der Gemeinderat beschloss. Auf die öffentliche Bekanntmachung wird verwiesen.

## 7. Darlehensaufnahme

Im Haushaltsplan 2013 ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 500.000 € vorgesehen. Aufgrund der Verschiebung der Maßnahme „Regenwasserkanal- und Wasserleitungserneuerung in der Oberen Matt“ ist die Kreditaufnahme nicht in voller Höhe erforderlich. Die Verwaltung schlägt vor, zur Deckung der Investitionen in den – in anderen Gemeinden häufig als Eigenbetriebe ausgelagerten - refinanzierbaren Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ein Annuitätendarlehen in Höhe von 250.000 € aufzunehmen.

Die Verwaltung hat bei verschiedenen Kreditinstituten Angebote angefordert. Da die aktuellen Tageskonditionen erst am Sitzungstag eingehen, wurden die Kreditangebote erst in der Sitzung vorgelegt.

Die Gemeinde Ortenberg hat im März 2013 bei der KfW Bankengruppe einen Antrag für das Kreditprogramm „Barrierearme Stadt“ für die Maßnahme „Einbau einer behindertengerechten Toilette in die Schlossberghalle“ gestellt. Dem Antrag über ein Darlehen in Höhe von 15.000 € wurde entsprochen. Mit diesem Förderprogramm sollen vor dem Hintergrund des demographischen Wandels investive Maßnahmen zur Beseitigung von Barrieren sowie zum alters- und familiengerechten Umbau der kommunalen Infrastruktur mit zinsgünstigen Krediten unterstützt werden. Die Verwaltung schlägt vor, das zinsverbilligte Darlehen bei der KfW Bankengruppe aufzunehmen. Die aktuellen Zinskonditionen wurden in der Sitzung vorgelegt.

Vor dem Hintergrund der in Folgejahren anstehenden Investitionsmaßnahmen im nicht refinanzierbaren Bereich (z. B. Straßenbau Ortsdurchfahrt) ist es sinnvoll, die nach wie vor historisch günstige Kapitalmarktsituation zu nutzen und Investitionen in den Bereichen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung teilweise über Fremdfinanzierungsmittel zu finanzieren. So kann sich die Gemeinde finanziellen Spielraum für Investitionen in anderen Bereichen offen halten.

Der Gemeinderat beschloss daher die Aufnahme eines Darlehens für 250.000 EUR mit Zinsbindung über die gesamte Laufzeit.

## 8. Änderung der Friedhofssatzung

Mit Datum vom 26. Juli 2010 hat der Gemeinderat eine neue Friedhofssatzung beschlossen.

Zwischenzeitlich hat sich gezeigt, dass die Satzung einiger weniger redaktioneller Änderungen bedarf, die insbesondere aufgrund von Paragrafenverweisungen vorgenommen werden sollten.

Keine der Änderungen zieht jedoch zu materiell rechtliche Änderungen nach sich.

Der Gemeinderat beschloss die Änderungen. Auf die öffentliche Bekanntmachung wird verwiesen..

## **9. Änderung des bestehenden Konzessionsvertrages mit der Badenova AG & Co. KG**

Die Gemeinde Ortenberg hat im Jahr 2007 den Konzessionsvertrag über die Nutzung der öffentlichen Verkehrsflächen für die Gasversorgung mit einer Laufzeit von 20 Jahren mit der Badenova AG & Co. KG abgeschlossen. Der Gemeinde- und Städtetag Baden-Württemberg hat mit der Badenova einen neuen Musterkonzessionsvertrag ausgearbeitet, der einige Verbesserungen für die Kommunen vorsieht. Um alle Kommunen gleich zu stellen, bietet Badenova allen Konzessionskommunen, die bereits einen Konzessionsvertrag nach dem alten Mustervertrag abgeschlossen haben, die neuen Regelungen des Musterkonzessionsvertrages an.

Die wesentlichen Verbesserungen / Änderungen sind:

- Gewährung von Verwaltungskostenbeiträgen (§ 3 Abs. 6),
- 100 % Kostenübernahme ab dem ersten Jahr bei Änderungen von Verteilungsanlagen auf Veranlassung der Gemeinde (§ 5 Abs. 2) (bisherige Regelung: bei Anlagen, die nicht älter sind als 5 Jahre, sind 75 % der Kosten von der Gemeinde zu tragen; die Kostentragungspflicht der Badenova erhöht sich je weiterem begonnenem Jahr um 5 %; erst bei Anlagen, die älter als 19 Jahre sind, entfällt die Kostenbeteiligungspflicht) ,
- Einrichten eines Internetportals für Kommunen, in dem für die Kommune relevante Verträge, Netzdaten und Netzpläne hinterlegt bzw. abrufbar sind (§ 7 Abs. 4),
- auf Wunsch der Gemeinde kann ein Beirat eingerichtet werden, der über Entwicklungen im Netz und Energiethemen berät ( § 7 Abs. 5),
- Sonderkündigungsrecht für den Fall, dass Badenova nicht mehr im mehrheitlich kommunalen Eigentum ist (§ 8 Abs. 3),
- Besserstellungsklausel, d.h. bei weiteren Neuerungen des Musterkonzessionsvertrages kann die Gemeinde den Konzessionsvertrag an die neuen Regelungen anpassen (§ 10 Abs. 1).

Die Laufzeit des bestehenden Konzessionsvertrages wird nicht geändert. Das Innenministerium Baden-Württemberg hat bestätigt, dass für die aktualisierte Fassung des Musterkonzessionsvertrages die Einholung eines neuen Sachverständigen-Gutachtens nach § 107 GemO entbehrlich ist, da die verhandelten Änderungen in allen Einzelpunkten vorteilhaft für die Kommunen sind. Eine Vorlagepflicht gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde nach § 108 GemO entfällt gleichermaßen, da es sich lediglich um nicht wichtige Änderungen handelt.

Der Gemeinderat beschloss die Änderungen des Konzessionsvertrages.

## **10. Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlichen Sitzungen**

In der nichtöffentlichen Sitzung vom 14. Oktober 2013 hat der Gemeinderat über die Neubesetzung der Stelle der Gebäudereinigung im Rathaus beraten und beschlossen.

Danach wird ab 1. November 2013 Frau Manuela Prütz aus Ortenberg für die Gebäudereinigung im Rathaus eingestellt.

## **11. Verschiedenes / Mitteilungen**

Der Bürgermeister informierte über folgende Punkte:

- nächste Sitzungen:  
die nächste ordentliche Gemeinderatssitzung ist für den 16. Dezember 2013 vorgesehen.
- Die Bürgerversammlung 2013 mit Ehrung der Blutspender und Verleihung der Bürgermedaille 2013 ist für den 25. November 2013, 18 Uhr vorgesehen.

## **12. Wünsche und Anträge**

Aus der Mitte des Gemeinderates wurden einige Anregungen vorgetragen, die der Bürgermeister zur Umsetzung entgegen nahm.

Anschließend fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.